

# Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§ 9 Abs. 1 und 2 der VO fiber die Betreuung der Werk-tätigen auf Baustellen vom 8. August 1974 (GBL I S. 405); § 8 Abs. 4 der VO fiber die General- und Hauptauf-tragnehmerschaft vom 12. Oktober 1971 (GBLH S. 609).

Zur Verantwortung des Generalauftragnehmers für die Organisierung der Arbeiterversorgung auf der Baustelle.

Protest des Staatsanwalts des Kreises Senftenberg vom 12. September 1977 - 343 - 139/77.

Im Zusammenhang mit Untersuchungen auf der Baustelle eines Wohnkomplexes stellte der Staatsanwalt fest, daß die durchgängige Versorgung der dort im Schichtsystem arbeitenden Werk-tätigen nicht gesichert war.

Gemäß §31 StAG legte der Staatsanwalt des Kreises daraufhin beim Direktor des Kombinatbetriebs W. als Generalauftragnehmer wegen Verletzung der Bestimmungen über die Arbeiterversorgung auf Baustellen Protest ein.

Aus den Gründen:

Die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Betriebe. Sie schließt die ständige Vervollkommnung der sozialen Betreuung der Werk-tätigen ein. Besondere Bedeutung kommt dabei der Arbeiterversorgung zu. Die verantwortungsbewußte Erfüllung der den Betrieben hierbei obliegenden Pflichten dient der Verwirklichung der Hauptaufgabe in der untrennbaren Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Um die Betreuung aller Werk-tätigen auf Baustellen mit hohem Niveau einheitlich zu gestalten, ist in § 9 Abs. 1 und 2 der VO über die Betreuung der Werk-tätigen auf Baustellen vom 8. August 1974 (GBL I S. 405) i. V. m. § 8 Abs. 4 (7. Stabstrich) der VO über die General- und Hauptauf-tragnehmerschaft vom 12. Oktober 1971 (GBL II S. 609) festgelegt, daß der Generalauftragnehmer für die Organi-sierung der Arbeiterversorgung verantwortlich ist. In diesen Rechtsvorschriften ist eindeutig bestimmt, welche Vor-aussetzungen der Generalauftragnehmer zu schaffen hat, um eine gut funktionierende Versorgung der Werk-tätigen am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Entgegen der ausdrücklichen Pflicht zur engen Zusam-menarbeit hat es der Generalauftragnehmer bisher un-terlassen, den Hauptauftragnehmer und den Investitions-auftraggeber einzubeziehen und unter Beachtung der spe-zifischen Arbeitsbeanspruchungen der Schichtarbeiter exakte Versorgungsverträge abzuschließen.

Die Folge davon ist, daß nicht für alle Schichtarbeiter — wie das §7 der DB zur VO über die Betreuung der Werk-tätigen auf Baustellen vom 8. August 1974 (GBL I S. 409) fordert — eine vollwertige warme Hauptmahlzeit gesichert ist. Jeder auf der Baustelle eingesetzte Betrieb versucht, dieses Problem im Alleingang für seine Werk-tätigen zu lösen. Ebenfalls nicht garantiert ist die Pausen-versorgung. Es werden weder Kaltspeisen noch alkohol-freie Getränke (einschließlich Milch) angeboten. Auch hier ist es jedem Leiter selbst überlassen, für seinen Bereich bestimmte Teilmaßnahmen zu treffen.

Dieser Zustand ist eine eklatante Verletzung der so-zialistischen Gesetzlichkeit und steht dem gesamtgesell-schaftlichen Bemühen um eine ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen entge-gen.

Die Gesetzesverletzungen sind unverzüglich zu besei-tigen, und es sind Maßnahmen zur Verhinderung ähnli-cher Erscheinungen auf den anderen Baustellen des Be-triebes zu treffen. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß der Protest mit allen am Baugeschehen beteiligten Werk-tätigen ausgewertet wird.

Anmerkung:

Die Bedeutung des vorstehenden Protestes wird durch die Regelungen über die soziale Betreuung als rechtliche Ver-pflichtung der Betriebe in §§ 227 ff. AGB noch unterstrichen. Gemäß § 228 Abs. 1 AGB ist der Versorgung der Schichtarbeiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Im vorliegenden Fall wurde der Protest vom Staats-anwalt in einer Leitungssitzung des Generalauftragnehmers sowie auf der Baustelle in einer gemeinsamen Beratung von Bauarbeitern, Gewerkschaftsfunktionären und staat-lichen Leitern ausführlich erläutert. Diese Aussprachen ergaben, daß die Gesetzesverletzungen auf einer Unter-schätzung der Rolle der Arbeiterversorgung durch die ver-antwortlichen Leitungskräfte beruhen.

Der Protest und die Aussprachen trugen dazu bei, die Fragen der Arbeiterversorgung in den Blickpunkt der be-treffenden Leitungskader zu rücken. Die unverzüglich ein-geleiteten Maßnahmen des Betriebes sprechen dafür, daß die Leiter ihre diesbezüglichen Pflichten künftig verant-wortungsbewußt wahrnehmen werden. Folgendes wurde veranlaßt:

- Den Werk-tätigen wird in allen Schichten eine warme Hauptmahlzeit in guter Qualität angeboten.
- Für die Pausenversorgung wurde in Zusammenarbeit mit dem HO-Kreisbetrieb eine Verkaufsstelle einge-richtet.
- Auf allen Baustellen des Kombinats wurde die Arbei-terversorgung überprüft. Die Leitung des Kombinats-betriebes hat die Durchführung der in diesen Zusam-menhang getroffenen Maßnahmen unter Kontrolle ge-nommen.
- In der Leiterberatung des Betriebes wird regelmäßig der Stand der Arbeiterversorgung und der Gesetzlich-keit auf diesem Gebiet eingeschätzt.

Der Staatsanwalt hat sich durch kurzfristige Nachkon-trollen auf der Baustelle von der Beseitigung der Rechts-verletzungen überzeugt.

HANS ZEPPAN,  
Staatsanwalt des Kreises Senftenberg

## Im Staatsverlag der DDR erschien soeben:

Das Vierseitige Abkommen über Westberlin und seine Realisierung (Dokumente 1971—1977)

336 Seiten; EVP (DDR): 9,20 M

Die Dokumentensammlung wurde gemeinsam von den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der DDR und der UdSSR herausgegeben. Die Dokumente zeigen, daß die Sowjetunion und die Deutsche Demokratische Republik konsequent für die strikte Einhaltung und volle Anwendung des Vierseitigen Abkommens eintreten. Sie zeugen von dem konsequenten Kampf, den die UdSSR, die DDR und die anderen sozialistischen Bruder-länder gegen die verschiedenen, leider noch immer zahlreichen Versuche führen, das Vierseitige Abkommen willkürlich zu interpretieren und zu verletzen — ein Kampf, der darauf gerichtet ist, daß alle Partner die Verein-barungen, und vor allem die Kernbestimmung des Vierseitigen Abkommens, wonach Westberlin kein Bestandteil der BRD ist und nicht von ihr regiert werden darf, tatsächlich respektieren.

Die im Sammelband enthaltenen Dokumente, die in der Mehrzahl zum ersten Mal veröffentlicht werden, umfassen die wichtigsten Aspekte der Realisierung des Vierseitigen Abkommens. Die Dokumente der UdSSR, der DDR und der anderen sozialistischen Länder sind chronologisch geord-net.

Die in der Sammlung enthaltenen Dokumente der drei westlichen Teil-nehmermächte des Vierseitigen Abkommens und der BRD sind zusammen mit den entsprechenden Dokumenten der sozialistischen Länder abge-druckt. Im Anhang zum Sammelband sind auch Vereinbarungen und Do-kumente enthalten, die die Beziehungen zwischen der DDR und Westberlin betreffen. Der Sammelband wurde zusätzlich mit einem Sachregister ver-sehen.